Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zug, 4. März 2014hs

Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens eröffnet und die Kantonsregierungen aufgefordert, eine Stellungnahme zusammen mit dem ausgefüllten Fragenkatalogen einzureichen.

Wir äussern uns zur geplanten Gesetzesrevision wie folgt:

Anträge:

1. Wir unterstützen die geplante Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens.
2. Der Grenzbetrag für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) bei der heutigen Grenze von 120 000 Franken Bruttolohn soll belassen werden.
3. Es sei nochmals zu prüfen, ob die Steuerpflichtigen bei der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag gemäss Art. 89a DBG bzw. Art. 33b StHG zwingend bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht der NOV unterliegen müssen, oder ob sie einen entsprechenden Antrag auch jedes Jahr stellen bzw. nicht stellen können.

Begründung:

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt die geplante Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, besteht aufgrund der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung doch ein ausgewiesener Handlungsbedarf. Dabei sollen der Sicherungscharakter der Quellensteuer beibehalten und die rechtlich unzulässigen Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
Telefon 041 728 33 11, Fax 041 728 37 01
www.zg.ch

besteuerten und quellenbesteuerten Personen eliminiert werden: Alle ansässigen Quellensteuerpflichtigen werden – je nach Höhe des Bruttolohns – von Amtes wegen oder auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt. Auch wer die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllt, kann eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand darf dabei aber nicht explodieren; deshalb soll der Grenzbetrag für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) bei der heutigen Grenze von 120 000 Franken Bruttolohn belassen werden; diese Grenze hat sich in der bisherigen Praxis bewährt. Quellensteuerpflichtige mit einem Bruttolohn von weniger als 120 000 Franken haben in jedem Fall das Recht, eine freiwillige NOV zu beantragen.

Es sollte auch nochmals geprüft werden, ob die Steuerpflichtigen bei der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag gemäss Art. 89a DBG bzw. Art. 33b StHG zwingend bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht der NOV unterliegen müssen, oder ob sie einen entsprechenden Antrag auch jedes Jahr stellen bzw. nicht stellen können. Wenn ein entsprechender Antrag nicht gestellt wird, hätte die abgelieferte Quellensteuer im betreffenden Jahr wieder abgeltende Wirkung. So könnte sich die Anzahl der zusätzlichen NOV und damit der Verwaltungsaufwand etwas verringern.

Bitte beachten Sie auch den beiliegenden, vollständig ausgefüllten Fragenkatalog.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
Ausgefüllter Fragenkatalog

Kopie an:
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Steuerverwaltung
- Finanzdirektion